

zum Vorwurf, daß er beim Abschlusse des Subskriptions-Vertrages hätte wissen müssen, daß die in dem Prospekt enthaltenen Angaben über den Umfang, den das Werk annehmen werde, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen seien. Er hätte sich sagen müssen, daß der Verfasser des Buches und ebenso der Verleger selbst keinen unbedingt zutreffenden Überblick über die Ausdehnung besitzen können, den die Darstellung erlangen werde und müsse. Das mag bis zu einem gewissen Grad richtig sein; aber trifft nicht die Verlagsbuchhandlung mindestens mit gleicher Berechtigung derselbe Vorwurf? Mußte nicht vor allen Dingen gerade sie einen klaren Überblick über die wirklichen Verhältnisse besitzen, und durfte sie angesichts dessen so bestimmte Zusicherungen über den voraussichtlichen Umfang und über den Anschaffungspreis des Buches machen? Die Umstände, die sich der Beklagte nach der Meinung des Gerichts gegenwärtig halten mußte, als er seine Verpflichtungen zum Bezug des Buches einging — sie konnten der Klägerin vor allen Dingen nicht verborgen bleiben. Wenn das Gericht mithin dazu neigte, dem Beklagten eine gewisse Fahrlässigkeit zur Last zu legen, so hätte es billigerweise denselben Vorwurf, und sogar noch in verstärktem Maße, gegen die Klägerin erheben und folgerichtig mindestens Fahrlässigkeit gegen Fahrlässigkeit kompensieren müssen.

Aber dennoch ist die Entscheidung selbst, wie schon oben hervorgehoben wurde, eine zutreffende; die Weigerung des Beklagten, das Buch weiter zu beziehen und die auf die vierzehnte folgenden Lieferungen auch zu bezahlen, muß unbedingt als eine ungerechtfertigte erscheinen. Aber warum? Eben deshalb, weil der Beklagte es verabsäumt hatte, wegen des Irrtums, der in ihm hervorgerufen worden war, das Geschäft unverzüglich anzufechten. Freilich muß man auch hier eine Voraussetzung machen, über die die Urteilsgründe ihrerseits vollkommen stillschweigend hinweggehen, die sie mithin wohl als ohne weiteres gegeben annehmen. Die Klägerin mag bei der Abfassung des Prospekts, und namentlich bei dem Passus, der über den ungefähren Umfang und über den Kaufpreis des Buchs handelte, fahrlässig zu Werke gegangen sein; sicherlich hat sie in dieser Beziehung aber nichts wider besseres Wissen gesagt, sie hat sich also nicht einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht. Man weiß, daß Verlagsfirmen einer gewissen Richtung gerade in diesen Fehler nur allzu häufig verfallen, wenigstens wird dies von ihnen behauptet. Sie wenden sich mit ihren Verlagsartikeln meistens an die untern Schichten des Publikums, wo man ebenso leichtgläubig wie unerfahren ist; sie geben absichtlich eine verhältnismäßig niedrige Anzahl der Hefte an, aus denen das ganze Buch bestehen soll, während ihnen von Anfang an schon klar ist, ihr Wille sich auch von Hause aus darauf richtet, diese Zahl ganz erheblich zu überschreiten. Sie versprechen, das Werk werde mit der fünfundzwanzigsten Lieferung abgeschlossen sein, allein noch die vierzigste und fünfzigste läßt das Ende manchmal noch nicht absehen. Hier liegt, wie schon angedeutet, eine arglistige Täuschung vor, und wer sich durch sie hat zur Eingehung des Vertrags auf Bezug des ganzen Buchs bestimmen lassen, hat die viel geräumiger bemessene Frist von einem Jahr, um den ganzen Vertrag anzufechten. In unserem Fall aber, wo schon der Charakter der Verlagsfirma dafür bürgt, daß sie selbst sich im Irrtum befunden, kann von einem solchen zivilrechtlichen Dolus natürlich nicht die Rede sein. Die Angaben der Klägerin mögen zwar in dem Beklagten einen Irrtum hervorgerufen haben; es hat aber nicht in der Absicht der Klägerin gelegen, in ihm diesen Irrtum zu erzeugen, sie hat also gegen ihren Willen dazu beigetragen. Da eben findet der schon angezogene § 119 B. G. B. Anwendung, der dem Beklagten es zur Pflicht macht, die Anfechtung un-

verzüglich auszusprechen, andernfalls auch die selbst noch so starke Überschreitung der in dem Prospekt umschriebenen Grenzen als genehmigt angesehen werden muß. Das materielle Recht war also, wenn man so sagen darf, sicherlich auf Seiten des Beklagten; er hat es nur dadurch verscherzt, daß er es zu spät geltend machte.

Auf die sonstigen Mittel und Wege, die der Beklagte hätte einschlagen können, um vielleicht doch einigen Erfolg für sich zu erzielen, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Hingewiesen sei aber darauf, daß die rechtliche Wirkung von Tatbeständen, gerade von der Art des hier besprochenen, häufig von Momenten abhängt, denen der Laie kaum irgend welches Gewicht beilegen möchte. Aber grade deshalb dürfte es sich für die Anfechtung von Werken, die bei der Ausgabe des Prospekts, bezw. der ersten Lieferungen noch nicht abgeschlossen sind, dringend empfehlen, alles das, was sich auf den Kostenpunkt, auf den voraussichtlichen Umfang des Werks und auf die Erscheinungsweise überhaupt bezieht, möglichst vorsichtig auszudrücken und allen solchen Angaben und Zusicherungen eine sogenannte salvatorische Klausel hinzuzufügen, etwa des Inhalts: »Die im Vorstehenden gemachten Angaben über die Anzahl der Lieferungen und über die Gesamtkosten des Werks sind keine bindenden, und Abweichungen, soweit sie aus der Natur der Sache sich ergeben, müssen vorbehalten bleiben und beeinflussen, wenn sie eintreten, die Rechtsverbindlichkeit der Subskription nicht.«

### Kleine Mitteilungen.

Japanische Farbenholzschnitte im Grassi-Museum zu Leipzig. (Vgl. Börsenbl. Nr. 150 u. 152.) — Eine Ausstellung auserlesener Farbenholzschnitte, denen auch einige Kakemonos, japanische Original-Malereien und illustrierte Bücher angegliedert sind, hat die bekannte Verlags- und Antiquariatsbuchhandlung von Karl W. Hiersemann zurzeit im Leipziger Grassi-Museum veranstaltet. Die aus den Sammlungen Hayashi, Bing, Bowers, Boncourt und anderer stammenden Blätter sind in sechs Gruppen geordnet, die die ganze Entwicklung des japanischen Farbenholzschnittes veranschaulichen. Von den Primitiven, die von 1600 bis 1750 die charakteristische Kunst des Holzschnittes ausübten, und zu denen Masatsugu, Kiyonobu, T. Kiyomasa, Toshiyobu, Shigenaga, Masanobu, Kiyomasa, Toyonobu, Kiyoharu und Kiyomitsu zählen, angefangen, vergegenwärtigt die zweite Gruppe die Blütezeit des japanischen Buntdrucks, die von 1750 bis 1760 währte und deren Vertreter Harunobu, Shigemasa, Koriyasai, Shunsho, Sekiyen, K. Shunko, Jshil Toyomasa und Buncho sind. Die dritte Gruppe kennzeichnet den von 1760 bis 1825 währenden Höhepunkt des Holzfarbendrucks (Glanzperiode), während die vierte das Schaffen der beiden populärsten japanischen Künstler Hokusai und Hiroshige erkennen läßt. Die Arbeiten verschiedener Künstler des neunzehnten Jahrhunderts bis 1850 gelangen in der fünften Gruppe zur Anschauung, wogegen die sechste Neudrucke (moderne Reproduktionen alter Meister) und illustrierte Bücher sowie chinesische, japanische, indische und persische Originalmalereien aufweist.

Diese Ausstellung ist also nicht nur durch ihren Umfang interessant, sondern sie ist auch höchst lehrreich, da sie den Auf- und Niedergang des japanischen Farbenholzschnittes verfolgen läßt. Denn daß die neuern Schöpfungen des Farbenholzschnittes in Japan nicht mehr, weder im Geiste, noch der Form nach, noch in technischer Beziehung, auf gleicher Stufe mit den frühern Arbeiten stehen, unterliegt keinem Zweifel. Seitdem die Kämpfe im Kunstleben, wie sie im Verlauf der letzten Jahrzehnte in den europäischen Kunstzentren austraten, auch in neuerer Zeit sich auf das ferngelegene Inselreich erstreckt haben und dort ebenfalls den Realismus über den Idealismus triumphieren ließen, tritt die Wandlung künstlerischer Anschauung daselbst noch in weit schroffern Gegensätzen als in Europa zutage. Das hochentwickelte Stilgefühl verliert seine Eigenart, der feine Kolorismus macht einer grellen Farbengebung Platz. Verschwunden ist die graziöse Formensprache und die undefinierbaren Reize der Farbe, denn an die